

99046039221000

Scheidung beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326952/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046039221000
Leistungsbezeichnung I	Scheidung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Scheidung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Scheidung, Ehescheidung, Scheitern der Ehe, Folgesachen, Versorgungsausgleich, Scheidungsantrag, Rechtsanwaltszwang, Scheidungsverbund, Eheaufhebung, Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhalt, Versorgungsausgleich
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [Bürgerliches Gesetzbuch Viertes Buch (BGB) §§ 1564 ff. - Scheidung der Ehe](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG012902377) • [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) §§ 133 ff. - Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html#BJNR258700008BJNG002300000) • [Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) § 43](https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/_43.html)
Teaser	
Volltext	<p>Eine Ehe kann durch das Familiengericht geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.</p> <p>In dem Scheidungsverfahren regelt das Familiengericht auf entsprechenden Antrag eines oder beider Ehegatten auch die Angelegenheiten, die mit der Scheidung im Zusammenhang stehen (sogenannte Folgesachen): wie die elterliche Sorge, den Umgang eines Elternteils mit den gemeinsamen Kindern, Unterhaltsansprüche, die Aufteilung des Hausrates, die Zuweisung der Ehewohnung und güterrechtliche Angelegenheiten.</p> <p>Auch ohne gesonderten Antrag der Eheleute trifft das Familiengericht zusammen mit der Ehescheidung eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich. In der Regel kann das Familiengericht die Ehe erst dann scheiden, wenn alle Streitpunkte geklärt und alle Folgesachen zur Entscheidung reif sind. Die</p>

Modul

Sachverhalt

Ehescheidung und die Folgesachen werden dann vom Familiengericht zusammen in einem Gesamtbeschluss entschieden.

Erforderliche Unterlagen

- **Antragsschrift**

Der Scheidungsantrag ist von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin bei Gericht einzureichen.

- **Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, weitere Unterlagen**

Bitte lassen Sie sich anwaltlich beraten, welche Unterlagen Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin von Ihnen benötigt.

In der Regel müssen vorgelegt werden:

- Ihr Lichtbildausweis
- die Heiratsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift
- die Geburtsurkunden Ihrer minderjährigen Kinder im Original oder in beglaubigter Abschrift

Voraussetzungen

- **Anwaltszwang**

Für das Scheidungsverfahren besteht Anwaltszwang, d.h. Sie müssen sich im Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten lassen und auch auf diesem Wege Ihren Scheidungsantrag bei Gericht einreichen.

Wenn Sie im Rahmen des Scheidungsverfahrens keine eigenen Anträge stellen möchten, können Sie dem Scheidungsantrag des anderen Ehegatten zustimmen, ohne dafür einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu beauftragen.

- **Scheitern der Ehe**

Die Ehe ist dann gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Eheleute sie wiederherstellen. Dies wird unwiderlegbar vermutet, wenn die Eheleute seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen bzw. der andere Ehegatte der Scheidung zustimmt oder die Eheleute seit mindestens drei Jahren getrennt leben. Leben die Eheleute weniger als drei Jahre getrennt und stimmt der andere Ehegatte der Scheidung nicht zu, muss der antragstellende Ehegatte darlegen und beweisen, dass die Ehe gescheitert ist.

Außerdem kann das Gericht die Ehe unabhängig von der Dauer der Trennung scheiden, wenn die

Modul	Sachverhalt
	Fortsetzung der Ehe für den antragsstellenden Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • 3.000,00 Euro: Mindestbetrag für den Streitwert <p>Die Gerichts- und Anwaltsgebühren richten sich nach dem Verfahrenswert, den das Gericht festsetzt. Wie hoch dieser ist, hängt im Wesentlichen vom Vermögen und Einkommen der Eheleute ab. Der Berechnung wird neben den Vermögenswerten unter anderem das Nettoeinkommen aus drei Monaten zugrunde gelegt.</p> <p>Die Anwaltskanzlei legt Ihnen die Abschlussrechnung in der Regel vor, wenn sie Ihnen den Scheidungsbeschluss übermittelt.</p> <p>Sie können aber auch Verfahrenskostenhilfe (siehe Abschnitt "Weiterführende Informationen") beantragen, wenn Sie finanziell nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten zu bezahlen.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • [Prozess- und Verfahrenskostenhilfe beantragen](https://service.berlin.de/dienstleistung/327008/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Scheidung beantragen